

**Achte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - G)“**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassungen**

**vom 14.07.2023**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 057/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

**Abschnitt II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - G)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 22.07.2022**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

#### 2.1 Allgemeine Regelungen

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 3, 6, 14, 15 sowie 17 bis 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

#### 2.2 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul ang702 wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen.

#### 2.3 zu Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 28 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul isb233 behält seine Gültigkeit.

#### 2.4 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 29 Unterpunkt 1 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen absolviertes Modul mkt712 behält seine Gültigkeit und wird für das Modul mkt714 anerkannt. Für ein bereits begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul mkt712 gilt S. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Prüfungsleistungen entsprechend.

#### 2.5 zu Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Sport

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul spo550 behält seine Gültigkeit.

**Anlage: Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module****Überführung nach bisherigen Regelungen erbrachter Module**

Für die nachfolgend aufgeführten, bereits nach bisherigen Regelungen erbrachten Module wird durch das Akademische Prüfungsamt bei Studierenden, die nach den ab Wintersemester 2022/23 geltenden Regelungen studieren, eine Überführung wie folgt vorgenommen:

<b>Fach / Studienbereich</b>	<b>Modulbezeichnung bis SS 2022</b>	<b>KP bis SS 2022</b>	<b>Modulbezeichnung ab WS 2022/23</b>	<b>KP ab WS 2022/23</b>	<b>Überführung</b>
<b>Projektband</b>	prx565 Projektband	15	prx566 Projektband	10	prx565 wird überführt in prx566
<b>Masterarbeitsmodul</b>	mam Masterarbeitsmodul	21	mam Masterarbeitsmodul	20	mam (21 KP) wird überführt in mam (20 KP)

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - G)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 11.08.2021**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 053/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 5

#### **Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der Anlage 5 für das Fach Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17. Inso- weit gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Anlage 7

#### **Germanistik/ Unterrichtsfach Deutsch**

- a) Abweichend von Punkt 1. gilt die neue Regelung in Anlage 7 Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch in Punkt 6. Satz 4 zur Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Inso- weit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gemäß a) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Winterseme- ster 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - G)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 03.09.2020**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 072/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Allgemeinen Teils sowie der Anlagen 2 und 2 a**

Abweichend von Punkt 1. gelten bis einschließlich Sommersemester 2022 für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Paragraphen 5, 14, 21 und 25 und die Anlagen 2 und 2 a i.d.F. vom 18.09.2018. Ab dem Wintersemester 2022/23 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Paragraphen 5, 14, 21 und 25 und die Anlagen 2 und 2a in der dann geltenden Fassung.

### **3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3a**

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für die Module biw010 und biw040, sofern in diesen Modulen (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 10, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren

Darüber hinaus gelten bis einschließlich Sommersemester 2022 für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 abweichend von Punkt 1. die bisherigen Bestimmungen für das Modul biw051 mit der Maßgabe, dass für die Veranstaltung in Deutsch als auch für die Veranstaltung in Mathematik eine Übung zu absolvieren ist, sofern für das Modul biw051 bereits Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 10, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.